

E-Mail-Nutzungsordnung

Universität Heidelberg

Gemäß § 19 Abs. Ziff. 10 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 6. November 2012 die nachstehende E-Mail-Nutzungsordnung beschlossen.

Präambel

In Ergänzung zur Verwaltungs- und Benutzungsordnung IuK¹ für Systeme und Dienste der Informationsverarbeitung und Kommunikation im Rahmen des EDV-Versorgungssystems der Universität Heidelberg regelt diese E-Mail-Nutzungsordnung die Beziehungen zwischen den Nutzern² der ihnen dienstlich oder für Studienzwecke zur Verfügung gestellten E-Mailadressen sowie des dazugehörigen E-Mailkonten (nachfolgend zusammengefasst als „E-Mailadresse“) und der Universität Heidelberg.

1. Nutzer, Nutzungspflicht und Zuweisung

(1) Nutzer im Sinne dieser Ordnung sind:

- Hochschullehrer
- Akademische Mitarbeiter
- Mitarbeiter in Administration und Technik
- Studierende

¹ <http://www.urz.uni-heidelberg.de/orginfo/ordnungen/iuk.html>

² Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form mit ein

Hierzu gehören nicht:

- Mitarbeiter der Universität im Ruhestand
- Mitarbeiter, deren Tätigkeit an der Universität in ihrer Art eine solche Art der Kommunikation nicht erfordert (z.B. Beschäftigte im Reinigungsdienst)
- nicht an der Universität eingeschriebene Doktoranden.

(2) Allen Nutzern im Sinne von Abs. 1 wird eine universitäre E-Mail-Adresse zugewiesen, zu deren Nutzung sie verpflichtet sind.

Das Universitätsrechenzentrum (URZ) regelt die nähere Ausgestaltung des Zuweisungsverfahrens. § 4 Abs. 6 LDSG³ bleibt unberührt.

(3) Beim Umgang insbesondere mit dienstlichen E-Mails ist Vertraulichkeit zu wahren. Mitarbeitern der Universität ist daher eine automatische Weiterleitung dienstlicher E-Mails vom Mailkonto der Universität auf ein anderes Mailkonto außerhalb der Universität grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur aus zwingenden dienstlichen Anlässen unter Beachtung der Datenschutzrichtlinien zulässig. Einzelne E-Mails ohne vertrauliche Daten können manuell weitergeleitet werden.

(4) Neben den in Absatz 1 genannten Nutzern können auch andere der Universität verbundene Personen, wie z.B. die weiteren in § 4 Abs. 1 Grundordnung genannten Mitglieder der Universität, die Angehörigen der Universität oder die Mitarbeiter kooperierender Einrichtungen (für Dauer und Zwecke der Zusammenarbeit) auf Antrag eine E-Mailadresse erhalten. Die Belange der Nutzer aus Absatz (1) dürfen hierbei jedoch nicht beeinträchtigt werden. Über den Antrag entscheidet der Leiter des URZ. Er kann diese Befugnis auf andere Einrichtungen delegieren.

³ (6) Der Betroffene hat das Recht, gegenüber der Verarbeitung seiner Daten, auch wenn diese rechtmäßig ist, ein schutzwürdiges, in seiner persönlichen Situation begründetes Interesse einzuwenden (Einwendungsrecht). Die Verarbeitung ist in diesem Fall nur zulässig, wenn eine Abwägung ergeben hat, dass sein Interesse hinter dem öffentlichen Interesse an der Verarbeitung zurückstehen hat. Das Ergebnis der Abwägung ist ihm unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung in den in § 33 Abs. 3 genannten Fällen.

- (5) Die Nutzer haben im Rahmen der ihnen verfügbaren Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die Zustellung von Mails auf ihr E-Mailkonto sichergestellt ist. Bei Eingang einer Warnung, dass das Postfach voll ist, haben sie unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (6) Die Universität Heidelberg ist) berechtigt, die für einen Nutzer generierte E-Mail-Adresse spätestens ein Jahr nach dessen Ausscheiden aus der Universität abzuschalten oder an einen neuen Nutzer zu vergeben. Sonderregelungen, z.B. für Alumni, bleiben hiervon unberührt.

2. Zulässiger Nutzungsumfang

- (1) Alle Nutzer dürfen den E-Mail-Zugang für Kommunikationsvorgänge, die der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich von Forschung, Lehre, Verwaltung, Studium und sonstigen Aufgaben der Hochschule nach § 2 LHG dienen, verwenden.
- (2) Die Universität Heidelberg ist berechtigt, die E-Mail-Adresse für die Übermittlung von dienstlichen und studiumsbezogenen Angelegenheiten zu verwenden. Dabei kann sie auch auf von dritter Seite organisierte Veranstaltungen oder andere Aktivitäten hinweisen, soweit diese einen Bezug zu den Aufgaben der Hochschulen nach § 2 LHG haben.

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

3. Haftung

- (1) Die Universität haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Nutzungsverhältnis vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung der Universität auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches Handeln vorliegt.
- (2) Die Universität Heidelberg übernimmt insbesondere keine Gewähr oder Haftung dafür, dass das Übermittlungssystem fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.

4. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Neben dieser Satzung gelten weitere Ordnungen, die die Universität für ihr Universitätsrechenzentrum erlassen hat und auf die ergänzend verwiesen wird. Verwaltungs- und Benutzungsordnung, die Betriebsordnung und die Entgeltordnung des Universitätsrechenzentrums⁴.

Diese E-Mail-Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 09.11.2012

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

⁴ Dies sind insbesondere die Verwaltungs- und Benutzungsordnung, die Betriebsordnung und die Entgeltordnung des Universitätsrechenzentrums.

Anhang**Liste der benutzten Abkürzungen und technischen Ausdrücke**

bwGRID	Baden-württembergische GRID-Initiative – siehe http://www.bw-grid.de/
Cluster	Verbund von Rechnern
D-GRID	Deutsche GRID-Initiative – siehe http://www.d-grid.de/
DNS	<i>Domain Name Service</i> , Zuordnung von Rechnernamen zu IP-Nummern
EDUROAM	<i>education roaming</i> , Authentifizierung mit der Heimat-Kennung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
HPC	<i>High Performance Computing</i> , Parallelrechner, Supercomputer
iSCSI	<i>internet Small Computer System Interface</i> , Zugriff auf entfernte Platten
Metadirectory	Zentraler URZ-Verzeichnisdienst – siehe URZ Zeitschrift <u>UPDATE</u> ⁵
IT	Informationstechnologie
IuK	Information und Kommunikation
LAN	<i>Local Area Network</i> , kabelgebundenes Hausnetz
LDSG	Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg
LHG	Landeshochschulgesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
Moodle	E-Learning Plattform
Sharepoint	Microsoft Kooperationsplattform
TSM	<i>IBM Tivoli Storage Manager</i> zur Datensicherung
Uni-ID	auch Benutzerkennung oder Projektnummer, englisch <i>Account</i> oder <i>Userid</i> , genannt
URZ	Universitätsrechenzentrum
VBO	Verwaltungs- und Benutzungsordnung
VoIP	<i>Voice over IP</i> , Telefonie über das Datennetz
WLAN	<i>Wireless LAN</i> , Funk-LAN
WWW	<i>World Wide Web</i>
ZENDAS	Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten – siehe http://www.zendas.de

⁵ http://www.urz.uni-heidelberg.de/md/urz/presse-und-medien/update/update_06.pdf